



# WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Genehmigung** des Fondsvertrags eines Anlagefonds (**Teil I**)
- die **Genehmigung** von zusätzlichen Teilvermögen (**Teil II**)
- die **Genehmigung** von Änderungen des Fondsvertrags (**Teil III**)

Ausgabe vom 1. April 2008

---

## Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung original nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312), das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet [www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch)) oder von der Internetseite der Bundesbehörden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) heruntergeladen werden. Sowohl die Musterdokumente als auch die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt bei der SFA in physischer und elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet [www.sfa.ch](http://www.sfa.ch)).



## Geltungsbereich

Der **Kollektivanlagevertrag** des Anlagefonds bedarf der **Genehmigung** durch die EBK (Art. 15 Abs. 1 Bst. a KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil I**). Bei einem Anlagefonds mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) bedarf jedes Teilvermögen einer eigenen Genehmigung (Art. 15 Abs. 2 KAG)<sup>1</sup>.

**Die Zeichnung von Fondsanteilen (Lancierung) beziehungsweise die Bildung eines Teilvermögens darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Wer ohne Genehmigung einen Anlagefonds bildet, macht sich strafbar (Art. 148 KAG).**

Die Schaffung von **zusätzlichen Teilvermögen** eines bereits genehmigten Anlagefonds bedarf der **Genehmigung** durch die EBK (**Teil II**). Ebenfalls bedürfen die **Änderungen** des Fondsvertrags (**Teil III**) der **Genehmigung** durch die EBK (Art. 27 KAG). Es ist jeweils ein entsprechendes Gesuch ist bei der EBK einzureichen.

## I. Gesuch zur Genehmigung des Fondsvertrags

Im Genehmigungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen, die in Art. 25 ff. KAG und Art. 35 ff. KKV aufgezählt sowie im 2. Titel des KAG und der KKV erwähnt werden, erfüllt sind.

Der Fondsvertrag, welcher durch die Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Depotbank der EBK zur Genehmigung eingereicht wird, umschreibt die Rechte und Pflichten der Anleger, der Fondsleitung und der Depotbank (Art. 26 Abs. 2 und 1 KAG). Sein **Inhalt** ergibt sich aus Art. 26 Abs. 3 KAG und Art. 36 ff. KKV.

Die Bezeichnung des Anlagefonds darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen (Art. 12 Abs. 1 KAG). Im Übrigen ist die Praxis der EBK betreffend „Fondsname und Anlagepolitik“ auf die Bezeichnung des Anlagefonds im angefügten Anhang I<sup>2</sup> festgehalten.

Der Fondsvertrag wird mit einem **Prospekt**, und bei einem Effekten-, Immobilien- und übrigen Fonds für traditionelle Anlagen durch einen **vereinfachten Prospekt** (Art. 75 bis 77 KAG, Art. 106 f. KKV) ergänzt. Der Mindestinhalt des Prospekts und des vereinfachten Prospekts ergibt sich aus Anhang I und II zur KKV. Der Prospekt und der vereinfachte Prospekt unterliegen nicht der Genehmigung durch die EBK. Letztere verlangt jedoch, dass dessen Inhalt mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt.

<sup>1</sup> Der Anlagefonds mit Teilvermögen erstellt nur einen einzigen Fondsvertrag (Art. 26 Abs. 3 lit. j KAG, Art. 112 Abs. 1 KKV). Vgl. im Weiteren Art. 92-94 KAG und Art. 112 f. KKV.

<sup>2</sup> Dieser Anhang wurde während der Geltung des AFG erstellt. Er wird durch ein Rundschreiben der EBK ersetzt, das zur Zeit in Vorbereitung ist. In der Zwischenzeit bleibt der Anhang I anwendbar.



Die Swiss Funds Association SFA hat einen **Musterprospekt** mit integriertem **Musterfondsvertrag** für schweizerische **Effektenfonds** und für schweizerische **Immobilienfonds** ausgearbeitet. Im Weiteren hat sie einen **vereinfachten Musterprospekt** für **Effekten- und Immobilienfonds** und **übrige Fonds für traditionelle Anlagen** erstellt. Diese Dokumente, die für Einzelfonds und kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen ausgearbeitet wurden, erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und vereinfachen das Gesuchsverfahren. Alle Abweichungen von den Musterdokumenten sind im Gesuch **änderungsmarkiert** hervorzuheben.

Für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und für alternative Anlagen wird empfohlen, bei der Erarbeitung des Fondsvertrags und des Prospekts von den Musterdokumenten für Effektenfonds auszugehen.

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Fondsvertrag, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt (alle unterzeichnet)
- Version, welche die Änderungen zu den verfügbaren Musterdokumenten aufzeigt

## II. Gesuch zur Genehmigung zusätzlicher Teilvermögen

Die Schaffung von zusätzlichen Teilvermögen eines bestehenden Anlagefonds unterliegt der **Genehmigung** durch die EBK. Das Gesuch muss alle **Angaben** für die neuen Teilvermögen enthalten, namentlich die Bezeichnung, die Beschreibung der Anlagepolitik, die Vergütungsregelung und die Kündigungsmodalitäten des Vertrags, sowie allfällige, weitere Änderungen des Fondsvertrags.

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Fondsvertrag, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt (alle angepasst und unterzeichnet)
- änderungsmarkierte Version der oben erwähnten Dokumente



### III. Änderungsgesuch

Die Änderungen des Fondsvertrags unterliegen der **Genehmigung** durch die EBK (Art. 27 Abs. 1 KAG). Ein entsprechendes Gesuch ist bei der EBK einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen und muss sowohl durch die Fondsleitung als auch die Depotbank unterzeichnet sein.

Die Fondsleitung **publiziert** einmal vor der oben erwähnten Genehmigung eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können. Überdies muss der Publikationstext die Anleger ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie einerseits innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen bei der EBK erheben können (Art. 27 Abs. 3 KAG und Art. 41 Abs. 2 KKV) und andererseits unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können (Art. 27 Abs. 3 KAG).

Die EBK legt in ihrem Entscheid das Datum des Inkrafttretens der Fondsvertragsänderungen fest (Art. 41 Abs. 3 KKV) und veröffentlicht diesen in den vorgesehenen Publikationsorganen (Art. 27 Abs. 4 KAG). Die Änderungen müssen überdies im entsprechenden Jahresbericht des Anlagefonds publiziert werden (Art. 89 Abs. 1 lit. g Ziff. 1 KAG).

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Fondsvertrag, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt (alle angepasst und unterzeichnet)
- Kopie der Publikationen in den Publikationsorganen

Es wird empfohlen, der EBK vorgängig zur Veröffentlichung einen Publikationsentwurf unter Beilage eines änderungsmarkierten Fondsvertrags zur Vorprüfung zuzustellen. Dadurch kann die EBK bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität sowie zum Schutz der Anleger hin überprüfen.